## Bekanntmachung der Stadt Wiehl



## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 - 11. Änderung "Bielstein - Helmerhausen"

Ziel der Planung ist eine höhere bauliche Ausnutzung in diesem Bereich zu ermöglichen.

Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 den Bebauungsplans Nr. 11-11. Änderung "Bielstein – Helmerhausen" beschlossen. Vorstehender Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die oben genannte Satzung tritt hiermit gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird ab dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstr. 1, Zimmer 55-57, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die einzelnen Bestandteile der Planung können zusätzlich im Internet unter www.wiehl.de (Bürgerinfo → Rund ums Bauen → Bauleitplanung → Online verfügbare Planungen) bzw. im Bauportal NRW unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in untenstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



## Hinweise:

- Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
   c) 2005 2.14 Abs. 2 Sett 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwä
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiehl
geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder
den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen. Satz
1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf
die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die
form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und
über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen
dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs
Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht wer-

- den, es sei denn: a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.